

BGer 5A_374/2015 vom 16. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_374_2015

FR: TF 5A_374/2015 du 16 septembre 2015

IT: TF 5A_374/2015 del 16 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen über Verfügungen der Vollstreckungsorgane gemäss Art. 17 SchKG - wie die Verweigerung des Einsichtsrechts (Urteil 5A_244/2009 vom 9. Juli 2009 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 135 III 503) durch die ausseramtliche Konkursverwaltung (Art. 241 SchKG) - unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

Die Beschwerde gegen den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze zulässig (Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG), die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG) und sie hat ihre Beschwerde rechtzeitig erhoben (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 8a SchKG Einsicht in die Akten der Beschwerdegegnerin verlangen kann.

E. 2.1

Das Obergericht hat dies verneint und sich dabei insbesondere auf seine mit dem Entscheid vom 25. Juni 2014 (PS140053) begründete Praxis gestützt. Sofern die Einsicht im Hinblick auf einen gewöhnlichen Zivilprozess verlangt werde, seien die Regeln der ZPO (als *lex specialis* für die prozessuale Edition) anwendbar. Daran ändere der zufällige Umstand nichts, dass sich eine der Parteien im Konkurs befinde. Einer Partei, die für einen hängigen Zivilprozess auf die Konkursakten greifen wolle, sei deshalb das Einsichtsrecht gemäss Art. 8a SchKG verwehrt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin handle es sich beim Auskunftsanspruch gemäss Art. 8a SchKG nicht um einen materiellrechtlichen Anspruch, so dass auch ihre Argumentation nicht weiterhelfe, wonach das Prozessrecht dem materiellen Recht zu dienen habe. Würden die Editionsregeln der ZPO dem Einsichtsrecht nach Art. 8a SchKG nicht vorgehen, könnten schliesslich die Verweigerungsrechte gemäss Art. 165 ff. ZPO umgangen werden.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hält vor Bundesgericht daran fest, dass es sich bei Art. 8a SchKG um einen materiellrechtlichen Auskunftsanspruch handle, der - aufgrund der dienenden Natur des Prozessrechts - prozessrechtlichen Editionsbegehren vorgehen müsste, oder dass Art. 8a SchKG jedenfalls parallel neben solchen prozessrechtlichen Einsichtsrechten angewandt werden könne. Es sei vom Gesetzgeber gewollt, dass nach der Konkurseröffnung gestützt auf Art. 8a SchKG ein erweitertes Einsichtsrecht gelte. Dies gelte auch im Zivilprozess und die fehlende Gleichheit der Parteien hinsichtlich ihrer

Einsichtsrechte sei vom Gesetzgeber beabsichtigt. Insbesondere für die Ausarbeitung und Substantiierung einer Streitverkündungsklage sei der Vorrang von Art. 8a SchKG bedeutend, da die Konkursmasse im Streitverkündungsprozess allenfalls nicht Partei, sondern Dritte (mit den entsprechenden Verweigerungsrechten) sei.

E. 3.1

Gemäss Art. 8a Abs. 1 SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Das gilt auch gegenüber einer ausseramtlichen Konkursverwaltung (Art. 241 SchKG). Gegenstand des Einsichtsrechts sind nicht nur die eigentlichen Verfahrensakten des Konkurses (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Urteil 5A_552/2014 vom 22. Mai 2015 E. 3.1), sondern auch zugehörige Aktenstücke, die das Konkursamt oder die Konkursverwaltung in Besitz hat, z.B. die Buchhaltung des Gemeinschuldners samt Belegen oder Protokolle von Sitzungen der Organe der in Konkurs gefallenen Gesellschaft (BGE 93 III 4 E. 1 S. 7).

E. 3.2

Zur Tragweite von Art. 8a SchKG im Rahmen eines Zivilprozesses zwischen einer Konkursmasse und einer Partei, die nicht Konkursgläubigerin ist, hat sich das Bundesgericht kürzlich im bereits genannten, zur Publikation vorgesehenen Urteil 5A_552/2014 vom 22. Mai 2015 geäußert. Angefochten war in jenem Verfahren der Entscheid des Zürcher Obergerichts vom 25. Juni 2014 (PS140053), auf den das Obergericht im vorliegenden Verfahren entscheidend abgestellt hat (vgl. oben E. 2.1).

Dem Verfahren 5A_552/2014 lag ein von der Konkursmasse angestrebter Verantwortlichkeitsprozess aus Revisionshaftung zugrunde, in dessen Rahmen die beklagte Partei gestützt auf Art. 8a SchKG Einsicht in die Konkursakten verlangte. Dabei stand fest, dass die Beklagte weder Konkursgläubigerin war noch einen bei ihr durch den Konkurs verursachten Schaden bei einem Dritten einklagen wollte. Das Bundesgericht entschied, der Umstand, dass die Konkursmasse einen Zivilprozess gegen einen Nichtgläubiger erhoben habe, vermöge das für die Akteneinsicht gemäss Art. 8a SchKG erforderliche Interesse nicht zu begründen. Zur Begründung hielt es zusammengefasst fest, dass es bei Gewährung der Einsicht gemäss Art. 8a SchKG zu einer unzulässigen Privilegierung der um Einsicht ersuchenden Beklagten käme. Während für die klagende Konkursmasse gegenüber der Beklagten die Editionsregeln der ZPO gelten, könnte die Beklagte Einsicht in die Akten der Klägerin nehmen. Dass die Klägerin eine durch die ausseramtliche Konkursverwaltung vertretene Konkursmasse sei, ändere nichts daran, dass es sich beim Verantwortlichkeitsprozess um einen gewöhnlichen Zivilprozess handle. Die zivilprozessuale Edition sei sodann kein Instrument der Informationsbeschaffung, sondern ein Mittel der Beweiserhebung, das substantiierte Tatsachenbehauptungen voraussetze. Dies sei auch der um Einsicht ersuchenden Beklagten bewusst, die deshalb Art. 8a SchKG zur Informationsbeschaffung, zur Abklärung des Sachverhalts und zur Aufstellung eigener Behauptungen heranziehen wolle. Im Zivilprozess könnten die Parteien jedoch selber entscheiden, welche Belege und wann sie diese vorlegten, sofern kein diesbezügliches Editionsbegehren gestellt sei. Ob eine Partei im letzteren Falle mitwirken müsse (d.h. Unterlagen zur Einsicht freigeben müsse), bestimme sich in Zivilprozessen nach Art. 160 ZPO . Die Anwendung von Art. 8a SchKG in der zu beurteilenden Konstellation würde zur Verwirklichung von Interessen führen, die dieses Institut nicht schützen wolle, sondern

durch die Regeln der ZPO geschützt würden (Urteil 5A_552/2014 vom 22. Mai 2015 E. 3).

E. 3.3

Auch dem vorliegend zu beurteilenden Fall liegt die Verantwortlichkeitsklage einer Konkursmasse aus Revisionshaftung zugrunde. Die beklagte Partei (Beschwerdeführerin) ist zudem nach der unbestritten gebliebenen Feststellung des Bezirksgerichts nicht Gläubigerin im Konkursverfahren (zu den Einsichtsrechten des Konkursgläubigers Urteil 5A_552/2014 vom 22. Mai 2015 E. 3.3.2). Was die Rechtsnatur des Verantwortlichkeitsprozesses als normalen Zivilprozess betrifft, der vorliegend bloss zufälligerweise von einer Konkursmasse angehoben wurde, kann demnach auf das genannte Urteil verwiesen werden (insbesondere E. 3.4). Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführerin in grundsätzlicher Weise geltend macht, Art. 8a SchKG gehe den Regeln der ZPO vor oder könne nach freier Wahl parallel zu den Editionsregeln der ZPO angewandt werden. Anlass für eine Neuurteilung besteht nicht. Würde der Beschwerdeführerin die Einsicht gemäss Art. 8a SchKG in die Akten der Beschwerdegegnerin gestattet, könnte sie die Verhältnisse der Beschwerdegegnerin ausforschen, während dies umgekehrt nicht möglich ist. Diese Privilegierung ist unzumutbar. Soweit die Beschwerdeführerin die Akteneinsicht gestützt auf Art. 8a SchKG zum Zwecke der Führung des Hauptprozesses anstrebt, kann dem folglich nicht stattgegeben werden.

Im Unterschied zur im Urteil 5A_552/2014 behandelten Konstellation bezweckt die Beschwerdeführerin mit der Einsicht in die Akten der Beschwerdegegnerin jedoch nicht nur die Bestreitung der gegen sie gerichteten Klage, sondern auch die Begründung ihrer Streitverkündungsklage gegen die E. _____ AG und D. _____. Zu prüfen ist, ob dieser Umstand dazu führt, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 8a SchKG Einsicht in die Akten der Beschwerdegegnerin nehmen darf.

E. 3.4.1

Mit der Streitverkündungsklage kann die streitverkündende Partei (hier die Beschwerdeführerin) ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen (Art. 81 Abs. 1 ZPO). Der Prozess erweitert sich dadurch zu einem Gesamt- bzw. Mehrparteienverfahren, in dem sowohl über die Leistungspflicht der Beklagten (Hauptprozess) als auch über den Anspruch der unterliegenden Partei gegenüber einem Dritten (Streitverkündungsprozess) befunden wird. Die Erweiterung zu einem Gesamtverfahren ändert nichts daran, dass mit der Haupt- und Streitverkündungsklage je eigene Prozessrechtsverhältnisse begründet werden mit unterschiedlichen Parteikonstellationen und Rechtsbehörden (BGE 139 III 67 E. 2.1 S. 71).

Gemäss der bundesrätlichen Botschaft (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006 7284 Ziff. 5.5.5 zu Art. 79 und 80 des Entwurfs) bietet das mit Erhebung der Streitverkündungsklage entstehende Gesamtverfahren zahlreiche Vorteile: Da die Streitverkündungsklage nicht nur am Ort des Hauptprozesses, sondern zudem direkt beim befassten Gericht erhoben wird, werden widersprüchliche Urteile im Erst- und Folgeprozess vermieden. Es werden Synergien genutzt, da die Aktenkenntnis des Gerichts in zwei Prozessen verwendet werden kann. Auch für die Beweiserhebung bieten sich Vorteile. Es ist beispielsweise möglich, einen Augenschein oder eine Zeugenbefragung am selben Gerichtstag gleichzeitig für beide Prozesse durchzuführen oder ein und dasselbe

Sachverständigengutachten in beiden Prozessen zu verwenden (BGE 139 III 67 E. 2.2 S. 72).

E. 3.4.2

Aus den mit der Streitverkündungsklage angestrebten Synergieeffekten, der Behandlung des Haupt- und des Streitverkündungsverfahrens in einem Gesamtverfahren und dem Abschluss beider in einem Gesamturteil folgt, dass sich die beiden Verfahren nicht klar voneinander trennen lassen. Daran ändert nichts, dass je gesonderte Prozessrechtsverhältnisse vorliegen. Verlangt die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 8a SchKG Einsicht in die Akten der Beschwerdegegnerin, um ihre Streitverkündungsklage zu begründen, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erkenntnisse daraus in den Hauptprozess zwischen Beschwerdegegnerin und -führerin einfliessen bzw. von der Beschwerdeführerin zu ihrer Verteidigung im Prozess gegen die Beschwerdegegnerin verwendet werden. Damit besteht aber auch in dieser Konstellation die Gefahr einer unzulässigen Privilegierung der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin (vgl. Urteil 5A_552/2014 vom 22. Mai 2015 E. 3.4.2). Eine beklagte Partei, die geltend macht, eine Streitverkündungsklage begründen zu wollen, könnte auf diese Weise die Verhältnisse der klagenden Konkursmasse ausforschen, während die Klägerin gegenüber der Beklagten auf die normalen zivilprozessualen Editionsrechte beschränkt bliebe. Aus diesem Grunde muss auch in der vorliegenden Konstellation die Einsicht gestützt auf Art. 8a SchKG verweigert werden.

Wie es sich mit den Verweigerungsrechten der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 160 ff. ZPO verhält, wenn die Beschwerdeführerin im Streitverkündungsprozess die Edition von Unterlagen bei der Beschwerdegegnerin verlangt, braucht an dieser Stelle nicht beurteilt zu werden. Desgleichen kann offen bleiben, wie das Einsichtsinteresse gemäss Art. 8a SchKG in einer Situation zu beurteilen wäre, in der ein unzulässiges Ungleichgewicht zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann. Zu denken ist etwa an den Fall, dass der Regressprozess erst nach rechtskräftigem Abschluss des Hauptprozesses geführt wird. Es braucht demgemäss auch nicht diskutiert zu werden, ob sich in einem solchen Fall diejenige Partei, die gestützt auf Art. 8a SchKG Einsicht nehmen will, auf die in BGE 93 III 4 E. 2 S. 8 ff. begründete Rechtsprechung stützen kann, wonach die Konkursakten zwecks Beweissammlung einsehen kann, wer unabhängig von seiner Gläubigerstellung im Konkurs zu Schaden gekommen ist und den Ausfall gegenüber einem Dritten einklagen will (zur Kritik an dieser Rechtsprechung Urteil 5A_552/2014 vom 22. Mai 2015 E. 3.4.1).

E. 3.5

Das Obergericht hat der Beschwerdeführerin die Einsicht gestützt auf Art. 8a SchKG demgemäss zu Recht verweigert. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.